

34. 1. Ist der Anspruch der Kommanditgesellschaft auf die versprochene und im Handelsregister eingetragene Bareinlage des Kommanditisten im Falle des Konkurses der Gesellschaft ein Anspruch der Konkursmasse, der ohne Rücksicht auf Abreden zwischen dem Kommanditisten und der Gesellschaft über die Art der Verichtigung der Einlage von dem Verwalter geltend gemacht werden kann?

2. Kann der Kommanditist gegen diesen Anspruch mit einer vor der Konkurseröffnung gegen die Gesellschaft erworbenen Forderung aufrechnen?

H.G.B. Art. 165.

R.D. § 47.

I. Civilsenat. Urth. v. 30. Mai 1896 i. S. Sch. (Bekl.) w. Dr. (Kl.)  
Rep. I. 58/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Kläger war Kommanditist der Kommanditgesellschaft H. W. mit einer in das Handelsregister eingetragenen Einlage von 50000 *M*. Davon sind nur 47800 *M* bar gezahlt, der Rest ist nach Abrede mit dem persönlich haftenden Gesellschafter auf Kursverluste, Spesen und Provision, die dem Kläger bei Verschilberung von Papieren zum Zwecke der Einlage, und auf 500 *M* Gewinnanteil für den Juni 1894 berechnet, die der Kläger nach dem Vertrage zu entnehmen berechtigt war und nicht entnommen hatte. Nachdem am 13. Dezember 1894 über das Vermögen der Gesellschaft Konkurs eröffnet war, meldete der Kläger 10003,45 *M*, und 9980,25 *M* zur Konkursmasse an, die er durch Einlösung von zwei Wechselaccepten der Gesellschaft, für die er sich verbürgt, nach der Konkursöffnung bezahlt hatte, und klagte gegen den Verwalter auf Feststellung. Derselbe erhob Widerklage auf Zahlung des nicht bar bezahlten Restes der Einlage von 2200 *M* und von 2500 *M*, die dem Kläger für fünf Monate als Gewinnanteil bezahlt waren, obwohl kein Gewinn gezogen, sondern mit Verlust gearbeitet war. Der Kläger widersprach dem und stellte eventuell seine Klageforderung zur Aufrechnung.

Der erste Richter erkannte nach Klage und Widerklage. Der Berufungsrichter ließ die Aufrechnung zu, stellte die Klageforderung demgemäß nach Abzug der Widerklageforderung fest und wies die Widerklage ab.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht darauf, daß es den in der Widerklage erhobenen Anspruch zwar für begründet, insbesondere auch den Konkursverwalter für aktiv legitimiert erachtet, andererseits aber dem Kläger die Berechtigung zugesprochen hat, gegen den Anspruch des Konkursverwalters einen entsprechenden Teil der unbestrittenen Klageforderungen in Aufrechnung zu bringen. Diese letztere Annahme ist es, die von der Revision angegriffen wird. Einer

Prüfung ist aber, obwohl sich der Kläger der Revision nicht angeschlossen hat, zunächst die Frage zu unterziehen, ob der Anspruch der Widerklage begründet ist, weil, wenn sie zu verneinen wäre, dem auf Beurteilung des Klägers zur Zahlung gerichteten Antrage des Revisionsklägers nicht stattgegeben werden könnte. Mit Recht indeß hat das Berufungsgericht diese Frage bejaht.

1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß insoweit, als eine Kommanditgesellschaft gegen den Kommanditisten einen Anspruch auf Einlagezahlung hat, im Falle des Konkurses der Gesellschaft dieser Anspruch ein Attribum der Konkursmasse bildet, das vom Konkursverwalter zu realisieren ist. Der auch in der Litteratur vertretenen Meinung aber, daß der Konkursverwalter nur insoweit, als die Gesellschaft einen solchen Anspruch habe, eine Einlageforderung geltend zu machen befugt sei, und eine darüber hinausgehende Haftung des Kommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber nur von diesen selbst zur Geltung gebracht werden könne, ist nicht beizupflichten. Sie genügt nicht dem praktischen Bedürfnisse, entspricht aber auch nicht dem Gesetze. Wenn im Art. 165 Abs. 1 H. G. B. bestimmt ist, daß der Kommanditist für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit der Einlage und, insoweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage haftet, und der Art. 151 anordnet, daß der Betrag der Vermögenseinlage des Kommanditisten zum Handelsregister anzumelden ist, so ist daraus die Absicht des Gesetzes ersichtlich, daß im Verhältnisse zu den Gesellschaftsgläubigern mindestens in Höhe des auf Antrag der Gesellschafter in das Handelsregister eingetragenen Betrages eine Vermögenseinlage, gleichviel ob und inwieweit sie in Wirklichkeit versprochen ist, als versprochen gelten soll. Und wenn nach Art. 165 Abs. 2—4 die Einlage des Kommanditisten während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch teilweise zurückgezahlt oder erlassen werden kann, Zinsen dem Kommanditisten nur insoweit bezahlt werden können, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird, und endlich der Kommanditist bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen kann, so heißt das nichts anderes, als daß im Verhältnisse zu den Gesellschaftsgläubigern die Einlage zum Betrage der durch Zurückzahlung oder Gewinn- und Zinsenbezüge erfolgten Verminderungen als eine nicht eingezahlte und die Ein-

lagepflicht, soweit sie erlassen ist, als weiter bestehend angesehen werden soll. Hier wie dort handelt es sich mithin zwar wohl um eine von dem inneren Verhältnisse der Gesellschafter zu einander unabhängige Haftung des Kommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber, nicht aber um ein den Gläubigern neben ihren Forderungen an die Gesellschaft zustehendes selbstständiges Recht, daß nur von ihnen geltend gemacht werden könnte, sondern der erkennbare Wille des Gesetzes ist der, daß unter gewissen Voraussetzungen ein Kommanditist, der der Gesellschaft zu einer Einlageeinzahlung nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, doch in betreff der Geltendmachung und Befriedigung der gegen die Gesellschaft bestehenden Forderungen wie ein so verpflichteter behandelt werden soll. Daraus folgt dann aber, daß im Falle des Konkurses der Gesellschaft eine entsprechende Forderung als zur Konkursmasse gehörend angesehen werden muß, und daß es Recht und Pflicht des Konkursverwalters ist, sie geltend zu machen.

Als Betrag der Vermögenseinlage des Klägers ist die Summe von 50 000 *M* in das Handelsregister eingetragen worden. Dies ist maßgebend. Die nach der Behauptung des Klägers vor und bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages getroffene Abrede, daß der Kläger die ihm durch Verschreibung seiner Wertpapiere entstehenden Unkosten abziehen berechtigt, mit anderen Worten, daß er nur eine entsprechend geringere Summe einzuzahlen verpflichtet sein solle, ist hier nicht zu berücksichtigen. Ebenso unzweifelhaft ist, daß in Höhe derjenigen Beträge, die sich der Kläger, obwohl die Gesellschaft, wie unstreitig, nicht mit Gewinn gearbeitet hat, als „Gewinnanteile“ mit zusammen 2500 *M* hat auszahlen und mit 500 *M* auf seine Einlage hat anrechnen lassen, seine Einlage noch als rückständig gilt. Die Forderung des Konkursverwalters stellt sich daher auf Grund der erörterten Vorschriften des Handelsgesetzbuches als gerechtfertigt dar, sodaß es auf sich beruhen bleiben kann, ob sie nicht in Ansehung der Gewinnbezüge auch aus dem Gesichtspunkte eines Konditionsanspruches der Gesellschaft begründet ist.

2. Es bleibt die Frage übrig, ob der Kläger berechtigt ist, mit einem entsprechenden Teile seiner Forderungen aufzurechnen. Der Kläger hat freilich unter Bezugnahme auf ein früheres Urteil des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 Nr. 17,

auszuführen versucht, daß es auf die Kompensationsbefugnis nicht ankomme, weil schon infolge der Thatfache, daß er einen die Summe von 4700 *M* weit übersteigenden Betrag an einen Gesellschaftsgläubiger bezahlt habe, seine Einlagepflicht erfüllt und mithin der Widerklagenspruch erloschen sei. Dabei ist indes übersehen, daß es sich in dem durch jenes Urteil entschiedenen Falle um die Zahlung an einen Geschäftsgläubiger handelte, welche die Kommanditisten geleistet hatten, nachdem die Kommanditgesellschaft durch Übereinkunft aufgelöst worden war, während der Kläger nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, deren Kommanditist er ist, gezahlt hat. Diese Zahlung als solche war nicht geeignet, ihn von seiner Einlagepflicht zu befreien, weil die Einlagepflicht nach Eröffnung des Konkursverfahrens nur durch Einzahlung in die Konkursmasse erfüllt werden konnte. Andererseits läßt sich für die Frage, ob Kläger zur Aufrechnung befugt ist, das vom Berufungsgerichte angezogene Urteil des Reichsgerichtes vom 25. Juni 1881,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 718 flg.,

nicht verwerten; denn gebilligt wurde durch dieses Urteil eine Entscheidung des Instanzgerichtes, durch welche die von dem Konkursverwalter gegen einen Kommanditisten auf Einzahlung der Einlage erhobene Klage nicht auf Grund einer Kompensationseinrede, sondern auf Grund einer vor der Konkursöffnung durch Vertrag vollzogenen Kompensation abgewiesen worden war. Die Bejahung der Frage unterliegt indes keinem begründeten Bedenken. Gilt nach dem oben Ausgeführten der Kläger in Ansehung dessen, was in der Widerklage von ihm gefordert wird, als Schuldner der Gesellschaft, dann kann ihm auch die Befugnis zur Aufrechnung mit einer Forderung an die Gesellschaft insoweit nicht abgesprochen werden, als die Vorschriften der Konkursordnung die Aufrechnung zwischen einer Forderung des Gemeinschuldners und einer Forderung an ihn für zulässig erklären. Danach ist aber auf Grund des § 47 Abs. 1 R.O. die Aufrechnung hier für zulässig zu erachten, weil Kläger infolge einer Bürgschaft gezahlt hat, die er bereits vor der Konkursöffnung für die Gesellschaft übernommen hatte.

Vgl. v. Wilnowski, Konkursordnung 5. Aufl. Anm. 2 Abs. 3 zu § 48; Peterfen u. Kleinfeller, Konkursordnung 3. Aufl. Bem. 3 Abs. 2 zu § 47 und Bem. 4 zu § 60; Kohler, Lehrb. des Konkursrechts S. 367.

Auf das in den Reichsgerichtsentscheidungen (Bd. 6 Nr. 18) veröffentlichte Urteil des Reichsgerichtes vom 1. Februar 1882, durch welches mit Rücksicht auf die besondere rechtliche Natur der Verpflichtung zur Einzahlung der Aktie dem Aktionär einer in Konkurs verfallenen Aktiengesellschaft das Recht abgesprochen wurde, gegen den Einzahlungsanspruch des Konkursverwalters mit einer Forderung an die Aktiengesellschaft zu kompensieren, kann der Beklagte sich umsoweniger berufen, als das Handelsgesetzbuch gegenwärtig in den Artt. 184 c und 219 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß der zur Einzahlung der Aktie Verpflichtete eine Aufrechnung nicht geltend machen kann, eine entsprechende Vorschrift aber bezüglich des Kommanditisten der einfachen Kommanditgesellschaft nach wie vor nicht enthält. Und wenn ferner der Beklagte hervorgehoben hat, daß der Kläger die Rechtslage nicht dadurch zu seinen Gunsten habe verändern können, daß er vor der Konkursöffnung das Gesellschaftsvermögen „unter Verletzung des Art. 165 H.G.B.“ schmälerte, so liegt dem eine unrichtige Auffassung der Vorschriften des Art. 165 zu Grunde. Von einer Verletzung dieser Vorschriften kann keine Rede sein. Diese Vorschriften verbieten nicht die darin bezeichneten Einlageverminderungen. Sie erklären die Einlageverminderungen nicht für rechtswidrig, sondern nur für einflußlos auf den Umfang der Haftung des Kommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber; und dem wird eben dadurch hier Rechnung getragen, daß der Widerklagenspruch als begründet anerkannt wird. Allerdings können Einlageverminderungen auf Grund der §§ 22 flg. R.D. anfechtbar sein; und wären dies die hier fraglichen, dann hätte der Kläger einem Anfechtungsanspruche eine Kompensationseinrede auf Grund seiner Forderungen an die Gesellschaft nicht mit Erfolg entgegensetzen können. Behauptungen in dieser Richtung hat aber der Beklagte nicht aufgestellt. Es liegt nur vor, daß in dem Gesellschaftsvertrage dem Kläger das Recht eingeräumt war, auf seinen Gewinnanteil monatlich die Summe von 500 *M* aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen, und daß, wie man danach annehmen muß, die Gesellschafter diese Vertragsbestimmung in der Erwartung zur Anwendung gebracht haben, daß die Gesellschaft einen entsprechenden Gewinn erzielen würde.“ . . .